

Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **11/12 (1888)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zeugen-Aussagen ergaben wenig Wesentliches, abgesehen davon, dass nach der Aussage eines allerdings nicht einwandfreien Zeugen, die beiden Ingenieure belastet wurden. Jener sagte auch aus, dass die Unterschiebung von Proben und Schienen und die Anwendung falscher Stempel zu der Zeit seiner Beschäftigung auf dem Stahlwerke wie auch vorher und nachher systematisch geübt worden sei. Der Zeuge betont aber, dass zwischen den untergeschobenen Schienen sich nie solche aus schlechtem Material oder überhaupt den Betrieb irgendwie gefährdende befunden hätten, sondern dass stets nur gutes Material abgegangen sei. Bei verständiger Prüfung habe der Procentsatz der zurückgewiesenen Schienen im Durchschnitt etwa 2-3% der zur Abnahme vorgelegten Menge betragen, und ein grösserer Ausschuss sei stets der Beweis einer ungerechtfertigt strengen Ausübung der Prüfung bei der Abnahme.

Von leitenden Beamten des Werks wurde bekundet, dass seit dem ersten Auftreten von Klagen über Ungehörigkeiten bei der Schienen-Abnahme stets von Seiten der Werkdirection durch strenge Vorschriften bei Anstellung neuer Meister in der Adjustage, und durch sonstige Anordnungen auf Rechtlichkeit gehalten worden sei, und wie sehr es im Hinblick auf den guten Ruf des Werkes einerseits und die 5-10jährige Ersatzpflicht andererseits im Interesse des Werkes liege, nur durchaus gutes Material zur Ablieferung an die Eisenbahnverwaltungen gelangen zu lassen. Die vorgekommenen Täuschungen von Abnahme-Beamten müssten auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die von der Brauchbarkeit des fertigen Materials überzeugten Meister und Arbeiter unter dem lästigen Druck einer unverständigen und masslos strengen Abnahmecontrole gestanden haben, welche zu den Ausschreitungen geradezu gereizt habe. — Ein Sachverständiger bestätigt diese Ansicht im Wesentlichen; er weist darauf hin, dass bei dem geringen Preis-Unterschiede, welcher zwischen durchaus guten Schienen und solchen mit Schönheitsfehlern bestehe, sowie bei dem geringen Procentsatz von Ausschuss-Schienen, den eine sachgemässe Abnahme zu ergeben pflege, der Vortheil der Unterschiebung solcher Schienen für das Werk in keinem Verhältnisse stehe zu der Gefahr, sich wegen solcher verwerflichen Manipulationen verantworten zu müssen. Ein Ausschuss von 50 bis 60% der zur Abnahme vorgelegten Menge von Schienen sei unerhört gross. Die von einem andern Sachverständigen im Auftrage des Gerichts angestellten Zerreiß- und Schlagproben mit solchen Schienen, welche als gut abgenommen, und mit solchen, welche als untergeschoben erkannt wurden, haben einen wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Beschaffenheit nicht ergeben. Aufgefundene Unterschiede wurden vielmehr bedeutend übertroffen durch die Verschiedenheit der Ergebnisse bei mehreren aus einer und derselben für abnahmefähig erachteten Schiene entnommenen Proben.

Das schliesslich gefällte Urtheil lautete auf 6 bezw. 5 Monate Gefängnisstrafe für die beiden Ingenieure, auf 4 Monate desgleichen für den Meister und einen der Arbeiter und auf 2 Monate für den andern Arbeiter.

Die Verdeutschungsbestrebungen und die Frage „Fracturschrift oder Antiqua?“ sind zwei Dinge, die von Vielen irrthümlicher Weise mit einander verquickt, ja sogar verwechselt werden. Mit Recht ist an dieser Stelle (Bd. X Nr. 24, Seite 149) bereits darauf hingewiesen worden, dass der Fracturschrift die Bezeichnung „deutsche Schrift“ gar nicht zukommt. In der That war das ganze Mittelalter hindurch in allen Ländern Europas, auch in Deutschland, nur eine einzige Schrift in Gebrauch, nämlich die lateinische, welche für alle Sprachen galt. Erst um das 14. Jahrhundert begannen die Abschreiber, hauptsächlich Mönche, die runden Züge der Lateinschrift an den Ecken auszuspitzen und so die gebrochene oder Fracturschrift — auf deutsch würde man sie als „Eckenschrift“ bezeichnen können — auszubilden, welche dann bei Erfindung und ersten Anwendung der Buchdruckerkunst zunächst allgemein und für alle Sprachen als Druckschrift benutzt wurde. Die meisten Völker kehrten aber bald zur Lateinschrift zurück; nur in Deutschland, Dänemark, Liefland, Littauen, Estland und Finnland besteht die Fracturschrift auch heute noch in grösserem oder geringerem Umfange, verliert indessen auch hier durch die mehr und mehr sich ausbreitende Lateinschrift zusehends an Boden. Die Wissenschaft wendet sich fast überall der Lateinschrift zu.

Die Frage, welche Schrift die schönere ist, kann man füglich auf sich beruhen lassen, weil der Begriff „schön“ nicht wohl bestimmbar ist und die Beantwortung immer von persönlicher Anschauung und Gewöhnung beeinflusst sein wird. Dass die Lateinschrift der eckigen Schrift aber an *Einfachheit* und *Klarheit* weit überlegen ist, wird auch der

eifrigste Fractur-Liebhaber nicht leugnen wollen. Man vergleiche doch beispielsweise die beiden Titel:

SCHEWETZKOWSKY'SCHE BAUZEITUNG
SCHWEIZERISCHE BAUZEITUNG.

Vollends verkehrt aber ist es, die Verdeutschungsbestrebungen unserer Tage, welche sich auf die Reinheit der deutschen Sprache im Allgemeinen und die Vermeidung entbehrlicher Fremdwörter im Besonderen erstrecken, beschuldigen zu wollen, sie hätten die Förderung oder Einführung der Fracturschrift auf ihre Fahne geschrieben. In Deutschland besteht seit einigen Jahren der „Allgemeine Deutsche Sprachverein“, in welchem jene Bestrebungen für die Reinheit der Muttersprache ihren Mittelpunkt gefunden haben und welcher sich in zahlreiche, über ganz Deutschland und Deutsch-Oesterreich verbreitete Zweigvereine gliedert. Nicht ein einziger dieser Vereine befasst sich mit der Frage „Lateinschrift oder Fractur?“ Wohl aber gehört eine grosse Zahl von Mitgliedern derselben gleichzeitig einem ebenfalls seit einigen Jahren begründeten Verein zur Einführung der Lateinschrift an — ein Beweis, dass Sprachreinigung und Bekämpfung der Fracturschrift sich sehr wohl vertragen. Und wenn die Frage gestellt wird, welche Schrift die ursprünglich deutsche sei, so wird man — von der Runenschrift können wir wol von vornherein absehen — diese Eigenschaft der *Lateinschrift* zuerkennen müssen, welche in Deutschland die ältere ist und hier auch die längere Zeit Alleinherrscherin war. Denn sie drang mit der Ausbreitung des Christenthums ein und galt, wie gesagt, bis zum 14. Jahrhundert allgemein und ausschliesslich. Als eine nationale Eigenthümlichkeit der Deutschen ist die Fracturschrift von Kundigen auch niemals angesehen worden, ihre Bevorzugung bleibt vielmehr lediglich Sache der Gewöhnung und persönlicher Liebhaberei. Ist doch bekannt, dass *Jakob Grimm*, der Begründer der wissenschaftlichen deutschen Sprachforschung und Alterthumskunde, gewiss ein urdeutscher Mann, die Fracturschrift durchaus verwarf. Sein Verdammungsurtheil in der Vorrede zu dem berühmten „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm lässt in dieser Hinsicht an Klarheit nichts zu wünschen übrig: „Leider — so sagt er — nennt man diese verdorbene und geschmacklose Schrift sogar eine deutsche, als ob alle unter uns im Schwang gehenden Missbräuche, zu ursprünglich deutschen gestempelt, dadurch empfohlen werden dürften.“ — S.—

Pariser Weltausstellung 1889. Der schweizerische Bundesrath hat Herrn Oberst *Vögel-Bodmer* zum Generalcommissär der Schweiz für die künftige Weltausstellung in Paris ernannt. Die Functionen der Centralcommission wurden dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins übertragen.

Concurrenzen.

Landes-Gewerbe-Museum in Stuttgart. Das württembergische Finanzministerium in Stuttgart schreibt zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Landes-Gewerbe-Museums eine auf die Architekten des deutschen Reiches beschränkte Preisbewerbung aus. Termin: 15. Mai a. c. Bausumme: 2 235 000 Mark. Preise: 7 000, 4 500 und 2 500 Mark. Wird kein erster Preis ertheilt, so ist dessen Betrag zum Ankauf von vier Entwürfen zu verwenden. Das Preisgericht besteht aus vier Verwaltungsbeamten und nachfolgenden fünf Mitgliedern: HH. Hofbaudirector *von Egle* in Stuttgart, Professor *Ende* in Berlin, Baudirector *von Landauer* in Stuttgart, Oberbaurath *Dr. von Leins* in Stuttgart und Oberbaurath *Freiherr von Schmidt* in Wien. Programme etc. können durch das Secretariat des k. württembergischen Finanzministeriums in Stuttgart unentgeltlich bezogen werden.

Literatur.

Wochenblatt für Baukunde. Mit dieser technischen Zeitschrift, die vor drei Jahren aus einer Verschmelzung des in Frankfurt a/M. herausgegebenen *Wochenblattes für Ingenieure und Architekten* mit der *Münchener Zeitschrift für Baukunde* hervorging, ist eine neuerliche, wichtige Aenderung vor sich gegangen. Mit Jahresanfang erscheint nämlich das Wochenblatt für Baukunde in Berlin und zwar mit dem vollständigen Text und den künstlerischen Beilagen der deutschen Bauzeitung. Der kleineren, jeweiligen Mittwoch herauskommenden Nummer der Deutschen Bauzeitung wird sodann eine besondere Beilage des Wochenblattes angefügt, die der selbstständigen Behandlung fachpolitischer und technischer Angelegenheiten gewidmet sein soll. Redacteur dieser Beilage ist Hr. Arch. Wallé, Wilhelmstr. 22 a in Berlin.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.



Die neue evangelische Kirche in Ragaz.

Architect: JOHANN VOLLMER in Berlin.

Seite / page

leer / vide /
blank